

---

# Stadt Hersbruck

**Gewässerausbau Rauschelbach,  
Gewässer 3. Ordnung und Retentionsraumausgleich im Zu-  
sammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
Nr. 65 „An der Kühnhofener Straße“,  
Gew.-km 0+742 bis Gew.-km 0+822, Fl.-St. 1638, 1648, 1641**

---

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**14. Mai 2020**

**Bearbeiter:**

**Dipl.-Ing. Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL**

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0

---



**Stadt Hersbruck Gewässerausbau Rauschelbach**  
**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer UVP**

---

**Gliederung**

---

<b>0</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>MERKMALE DES VORHABENS</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>STANDORT DES VORHABENS - BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>MERKMALE DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>7</b>

## 0 GRUNDLAGEN

Die Vorprüfung ist gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nachstehende Kriterien werden angewendet.

### **Kurze Vorhabensbeschreibung**

Ziel der Maßnahme ist, Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 Kühnhofener Straße sind folgende wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen geplant:

Zum einen ist dies der Gewässerausbau und die Gewässerverlegung Rauschelbach zwischen Gew.-km 0+742 bis Gew.-km 0+822.

Ergänzend werden in der Aue des Sittenbaches Feuchtmulden als Retentionsraumausgleich geschaffen. Dabei liegt das Volumen des geplanten Retentionsraumausgleichs (ca. 1.000 cbm) deutlich über dem Retentionsraumverlust der geplanten Bebauung (430 cbm). In der Gesamtheit ist der Retentionsraumgewinn noch deutlich höher.

Der Rauschelbach ist ein nur gelegentlich wasserführendes Fließgewässer. Er ist im betreffenden Bereich begradigt und teils befestigt.

## 1. MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

### **Größe des Vorhabens**

Die Verlegung des Rauschelbaches im Bereich des Bebauungsplans hat eine Länge von ca. 80 m. Sie ist damit sehr kleinräumig. Von Verrohrung betroffen sind hierbei nur knapp 10 m Fließstrecke.

### **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Die Maßnahme ist mit der Entwicklung des Gewerbegebietes an der Kühnhofer Straße (Erweiterung des bestehenden Betriebes) zu sehen. In diesem Zusammenhang sind keine weiteren Gewässer betroffen und damit keine erheblichen Summationswirkungen zu erwarten.

Weiterhin plant die Stadt Hersbruck eine Hochwasserschutzmaßnahme durch Anlage eines Entlastungsgerinnes zur Ableitung des Hochwassers des Rauschelbaches, das der Bach derzeit nicht aufnehmen kann. Hierdurch sind keine negativen Summationswirkungen zu erwarten, vielmehr positive Auswirkungen (zusätzliche Feuchtlebensräume, Verbesserung des Wasserhaushalts).

### **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhaben betrifft den begradigten, naturfern ausgebauten Rauschelbach, der keine dauerhafte Wasserführung im betreffenden Abschnitt besitzt und durch Begradigung und Verbau in seiner ökologischen Wirksamkeit stark eingeschränkt ist. Es sind lediglich schmale und stark nährstoffbeeinflusste Uferhochstaudenfluren und einzelne Gehölze vorhanden. Oberhalb der geplanten Gewässerverlegung (oberhalb Gew.-km 0+825, außerhalb des Vorhabensgebietes) befindet sich ein biotopkartierter Gehölzbestand (nicht betroffen).

Die Fläche, auf die der Rauschelbach verlegt werden soll ist als Reitplatz genutzt und weist keine naturnahen Elemente auf.

Die Fläche für das Regentrückhaltebecken und den Retentionsraumausgleich ist ackerbaulich genutzt.

### **Abfallerzeugung**

Durch die Maßnahme ist nicht mit der Entstehung problematischer Abfälle zu rechnen.

### **Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Durch die Maßnahme ist nicht mit erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu rechnen.

### **Störfall-/Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Durch die Maßnahme ist nicht mit besonderen Störfall-/Unfallrisiken zu rechnen.

### **Risiken für die menschliche Gesundheit**

Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch die positive Bilanz von Hochwasserretentionsflächen sind positive Auswirkungen zu erwarten.

## **2. EMPFINDLICHKEIT DES STANDORTS DES VORHABENS**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Standortkriterien	Empfindlichkeit des Gebiets
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Besondere Empfindlichkeit besteht hinsichtlich der unterhalb des Vorhabens liegende Siedlungsfläche von Altensittenbach.  Ansonsten sind hinsichtlich der Nutzung keine besonderen Empfindlichkeiten vorhanden. (Reitplatz bzw. landwirtschaftliche Intensivnutzung durch Ackerfläche am Bach).
2.2 Reichtum, Qualität u. Regenerationsfähigkeit von  - Wasser  -  - Boden     - Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt  -  -  - Landschaft     - Fläche	Der bestehende Rauschelbach ist naturfern und begradigt. Er trocknet regelmäßig aus. Keine besondere Empfindlichkeit-  Aufgrund des Zustands des Rauschelbaches und der angrenzenden Nutzung keine fließgewässertypischen Böden, besonderen Empfindlichkeiten.  Bachlauf nicht dauerhaft wasserführend und nur schmaler Ufersaum. Laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan keine besondere Empfindlichkeit. Wegen regelmäßiger Austrocknung keine Vorkommen von Fischen oder anderer Arten dauerhafter Fließgewässer.  Nur geringe Flächenverluste und Verluste einzelner junger Ufergehölze im Bereich der geplanten Verrohrung. Neuschaffung des Baches unmittelbar angrenzend.  Nur sehr geringer Flächenumfang betroffen. Keine besonderen Flächeneigenschaften.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	Keine Betroffenheit.

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.3 Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet ist im Bereich der Retentionsfläche betroffen, hier erfolgt eine ökologische und optische Aufwertung
2.3.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gem. § 29 BNatSchG	Keine Betroffenheit
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	Keine Betroffenheit. Das Gewässer ist naturfern, der Ufersaum ist zu schmal und zu stark eutroph.
2.3.8 Wasserschutzgebiete gem. § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes	Betroffen ist das faktische Überschwemmungsgebiet des Rauschelbaches. Zudem liegt die Maßnahme innerhalb des Heilquellenschutzgebiets der Stadt Hersbruck.
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Keine Betroffenheit

### 3. MERKMALE DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens werden gem. Anlage 2c zum UVPG anhand der in der folgenden Tabelle aufgeführten Kriterien beurteilt; insbesondere wird Folgendem Rechnung getragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung,
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- der Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen schutzgutbezogenen Überblick über die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

<b>Schutzgut</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt</b>
Boden	Auffüllung und Versiegelung von ca. 80 m Lauflänge eines begradigten, regelmäßig trocken fallenden Bachlaufes mit mäßig naturnahen Böden, dabei gleichzeitig Neuschaffung von 70 m Fließgewässerstrecke auf einem derzeitigen Reitplatz. Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens und des Retentionsraumausgleichs auf ca. 1.500 qm. Dort können sich naturnahe Böden entwickeln.	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Verlegung eines begradigten, regelmäßig trocken fallenden Gewässers auf 80 m Länge, dabei Verlust von ca. 10 m Länge durch Verrohrung. Neuschaffung von ca. 1.000 cbm Retentionsraum (als Ausgleich für Retentionsraumverlust gem. Bebauungsplan Nr. 65). Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung in der Aue und Neuschaffung von Feuchtstandorten	Geringe Erheblichkeit

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt
Luft / Klima	Auffüllung und Versiegelung bisheriger Freiflächen in geringem Flächenumfang. Verlust einzelner, jüngerer Gehölze, dabei gleichzeitig Neupflanzung und Zulassung von Auwaldentwicklung auf erheblich größerer Fläche.	Geringe Erheblichkeit
Tiere	Verlust und Überbauung eines begradigten Bachlaufes, keine Gewässerorganismen betroffen, da regelmäßig austrocknend. Gemäß vorliegender spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung auch keine Lebensräume für besonders streng geschützte Arten betroffen. Ersatz durch neuen Gewässerverlauf problemlos möglich. Insgesamt erheblich größere Feuchtstandorte geplant, die Lebensräume für Tiere bilden können.	Geringe Erheblichkeit
Pflanzen	Verlust von ca. 400 qm nährstoffzeigender Hochstaudenfluren mittlerer Feuchtigkeit, keine spezielle Gewässervegetation betroffen, Verlust einzelner junger Gehölze, Ersatz durch neuen Gewässerverlauf problemlos möglich. Insgesamt erheblich größere Feuchtstandorte geplant, die Lebensräume für Pflanzen bilden können	Geringe Erheblichkeit
Landschaft	Verlust einzelner Gehölze und eines begradigten Bachlaufes, aber Neuschaffung unmittelbar angrenzend, zusätzlich in größerem Umfang landschaftsbildprägende Pflanzungen vorgesehen.	Geringe Erheblichkeit, in der Summe positive Auswirkungen
Kultur- / Sachgüter	Mehrere unterirdische Leitungen, die kleinräumig verlegt werden müssen.	Geringe Erheblichkeit
Mensch	Zusätzlicher Rertentionsraum, damit Verbesserung der Hochwassersituation in den Siedlungsflächen am Rauschelbach unterhalb des Vorhabens.	Geringe Erheblichkeit

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Der betroffene Rauschelbach ist aufgrund der Gewässerbegradigung und des Gewässerausbaues verhältnismäßig wenig empfindlich. Das gleiche gilt für die Ackerfläche, die für den Retentionsraumausgleich beansprucht wird.

Es sind keine standortbezogenen Qualitäten oder erhebliche Auswirkungen vorhanden, die die Notwendigkeit einer UVP begründen würden.

Es wurden in der Planung alle Möglichkeiten ergriffen, die Auswirkungen des Vorhabens wirksam zu vermindern.



Guido Bauernschmitt  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

#### Vorliegende Untersuchungen

- Erläuterungsbericht und Planung zum Wasserrecht (Gewässerausbau Rauschelbach und Retentionsraumausgleich), IB Köhler, Bad Steben vom 14.05.2020
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Büro für ökologische Studien, Bayreuth vom 25.03.2019